Bundesrat **Drucksache** 556/92

12.08.92

G - A - R

11 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Brasilien, Ecuador, Kolumbien und Peru

A. Zielsetzung

Die EG-Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 17. Februar 1992 zur Änderung der Entscheidungen 91/146/EWG, 91/281/EWG und 91/282/EWG betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus Peru, Ecuador und Kolumbien (92/147/EWG) die Entscheidungen betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus diesen Ländern ergänzt. Die Verordnungen über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Ecuador, Kolumbien und Peru sind nunmehr entsprechend anzupassen.

Außerdem hat die EG-Kommission auf Grund der sich in Brasilien entwikkelnden Cholera-Epidemie am 19. Juni 1992 eine Entscheidung getroffen zur Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus Brasilien, Nr. 92/356/EWG (ABl. EG Nr. L 192, S. 69). Diese Entscheidung ist im Interesse der Sicherstellung des notwendigen Gesundheitsschutzes mit der nach § 38 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Brasilien vom 24. Juli 1992 (BAnz. Nr. 140 vom 30. Juli 1992 S. 6221) in nationales Recht umgesetzt worden.

Diese Dringlichkeitsverordnung ist nunmehr aufzuheben und durch diese Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu ersetzen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Durch die vorgelegte Verordnung werden die Verordnungen über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Ecuador und Kolumbien vom 14. Februar 1992 sowie aus Peru vom 2. Oktober 1991 erweitert und die Dringlichkeitsverordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Brasilien vom 24. Juli 1992 aufgehoben und ersetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Durchführung keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat **Drucksache** 556/92

12.08.92

G - A - R

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Brasilien, Ecuador, Kolumbien und Peru

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Le 83/92

Bonn, den 12. August 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassende

> Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Brasilien, Ecuador, Kolumbien und Peru

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 556/92

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Brasilien, Ecuador, Kolumbien und Peru

Vom 1992

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), § 9 Abs. 3 geändert gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Brasilien

§ 1

(1) Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, die in Brasilien hergestellt oder behandelt wurden, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich des § 2 nicht für Erzeugnisse der Fischerei mit Ausnahme der Aquakulturerzeugnisse und der nicht hitzebehandelten zweischaligen Weichtiere, die eingeführt worden sind, ausweislich der Begleitdokumente für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind und bei der Einfuhr von einer amtlichen, zu diesem Zweck vom Bundesüberwachungsdienst des Landwirtschaftsmi-

nisteriums Brasiliens (SIF) gemäß der brasilianischen Vorschriften ausgestellten Bescheinigung begleitet sind, die folgende Angaben enthält:

1. Nummer und Datum,
2. Beschreibung der Ladung und Art der Behandlung,
3. Registrier- und Zulassungsnummer des Betriebes,
4. Bestätigung, daß der Betrieb in das Überprüfungsverfahren, das von den Vertretern des SIF durchgeführt wird, einbezogen ist,
5. Bestätigung, daß die Bearbeitungsmethoden dem DIPOA-3-Rundschreiben Nr. 004/92 vom 15. Januar 1992 entsprechen,
6. Unterschrift eines offiziellen Vertreters des SIF.

(3) Die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ist nicht erforderlich für Erzeugnisse der Seefischerei, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen und mit Herkunft aus Brasilien nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 137/79 der Kommission vom 19. Dezember 1978 zur Einführung besonderer Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen wurden (ABl. EG Nr. L 20 vom 27. Januar 1979, S.1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Zollverfahren in die Gemeinschaft versandt werden.

§ 2

Erzeugnisse nach § 1 Abs. 2 oder 3 dürfen nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, wenn im Einzelfall ein Befall mit Vibrio cholerae festgestellt wird.

§ 3

(1) Abweichend von den §§ 1 und 2 dürfen Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere sowie sonstige Erzeugnisse als Lebensmittel auch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. nachweislich vor dem 19. Juni 1992 so verpackt worden sind, daß eine nachträgliche Kontamination mit Vibrio cholerae ausgeschlossen ist, oder
2. sie auf eine Kerntemperatur von mindestens + 70°C erhitzt worden sind.

(2) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus das Inverkehrbringen zulassen, wenn auf Grund amtlicher Untersuchung auf Kosten des Verfügungsberechtigten nachgewiesen ist, daß eine Kontamination mit Vibrio cholerae ausgeschlossen ist.

§ 4

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Fische, Tiere oder Erzeugnisse oder
2. entgegen § 2 Erzeugnisse

als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Ecuador und Kolumbien

Die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Ecuador und Kolumbien vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 262) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

   "(3) Die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ist nicht erforderlich für Erzeugnisse der Seefischerei, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen und mit Herkunft aus Ecuador oder Kolumbien nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 137/79 der Kommission vom 19. Dezember 1978 zur Einführung besonderer Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen wurden (ABl. EG Nr. L 20 vom 27. Januar 1979, S.1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Zollverfahren in die Gemeinschaft versandt werden".

2. In § 2 wird die Angabe "§ 1 Abs. 2" durch die Angabe "§ 1 Abs. 2 oder 3" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "dort genannten Erzeugnisse" durch die Worte "Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere sowie sonstige Erzeugnisse" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "von den in den §§ 1 und 2 genannten Erzeugnissen" gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Fische, Tiere oder Erzeugnisse oder

2. entgegen § 2 Erzeugnisse

als Lebensmittel in den Verkehr bringt.".

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru

Die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru vom 2. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1966), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 262), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 ist nicht erforderlich für Erzeugnisse der Seefischerei, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen und mit Herkunft aus Peru nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 137/79 der Kommission vom 19. Dezember 1978 zur Einführung besonderer Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der Gemein-

schaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen wurden (ABl. EG Nr. L 20 vom 27. Januar 1979, S.1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Zollverfahren in die Gemeinschaft versandt werden".

2. In § 3 wird die Angabe "§ 1 Abs. 2" durch die Angabe "§1 Abs. 2 oder 3" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "Abweichend von § 1 dürfen dort genannte Erzeugnisse" durch die Worte "Abweichend von den §§ 1 und 3 dürfen Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere sowie sonstige Erzeugnisse" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "von den in § 1 genannten Erzeugnissen" gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Fische, Tiere oder Erzeugnisse oder

2. entgegen § 3 Erzeugnisse

als Lebensmittel in den Verkehr bringt.".

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Brasilien vom 24. Juli 1992 (BAnz. S. 6221) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

In Brasilien entwickelt sich eine Cholera-Epidemie. Die Cholera stellt eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit dar. Der Cholera-Erreger kann sowohl Tiere als auch tierische Produkte infizieren. Zu den Risiko-Lebensmitteln zählen insbesondere Fische und Fischereierzeugnisse einschließlich Schalen-, Krusten- und Weichtiere.

Eine Gruppe von Sachverständigen der Gemeinschaft hat in Brasilien die Lage und die Garantien überprüft, die nötig sind, um das Risiko einer Einschleppung der Cholera in die Gemeinschaft zu vermeiden. Die Garantien, die durch die zuständigen Behörden Brasiliens gegeben werden, werden von den Sachverständigen als ausreichend angesehen.

Die EG-Kommission hat daraufhin am 19. Juni 1992 eine Entscheidung getroffen zur Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus Brasilien, Nr. 92/356/EWG (ABl. EG Nr. L 192, S. 69). Diese Entscheidung ist mit der nach § 38 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz erlassenen Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Brasilien vom 24. Juli 1992 (BAnz. Nr. 140 vom 30. Juli 1992 S. 6221) in nationales Recht umgesetzt worden. Diese Dringlichkeitsverordnung wird nunmehr aufgehoben und durch diese Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates ersetzt (Artikel 1).

Weiterhin hat die EG-Kommission in ihrer Entscheidung vom 17. Februar 1992 zur Änderung der Entscheidungen 91/146/EWG, 91/281/EWG und 91/282/EWG betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus Peru, Ecuador und Kolumbien (92/147/EWG) die Entscheidungen betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus diesen Ländern ergänzt. Danach gilt, daß aus den vorgenannten Staaten nicht nur Sendungen, die von einer amtlichen Bescheinigung des jeweiligen Fischereiinstitutes (INP bzw. CERPER) begleitet sind, in die Gemeischaft eingeführt werden dürfen, sondern auch Sendungen, die von Schiffen der EG-Mitgliedstaaten aus gefangen wurden und mit Herkunft aus diesen Ländern nach dem Zollverfahren, das in der Verordnung (EWG) Nr. 137/79 der Kommission festgelegt ist, versandt werden.

Die Verordnungen über die Einfuhr bestimmter Lebensmittel aus Ecuador, Kolumbien und Peru sind aufgrund dieser Entscheidung der EG-Kommission nunmehr ebenfalls entsprechend anzupassen. (Artikel 2 und 3).

Die vorliegende Verordnung ist auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) gestützt.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Mit der Verordnung werden die geltenden Bestimmungen fortgeschrieben, daher entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft. Da die bisher aus Brasilien, Ecuador, Kolumbien und Peru bezogenen Lebensmittel durch preislich und mengenmäßig gleichwertige Lebensmittel aus anderen Ländern gegebenenfalls ersetzt werden können, sind auch von daher keine zusätzlichen preislichen Auswirkungen durch Marktausfälle zu erwarten.

Daher wird sich die Verordnung nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

Bundesrat **Drucksache 556/92 (Beschluß)**

25.09.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Brasilien, Ecuador, Kolumbien und Peru

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946